

Fragen

(1) Möchten Sie allgemein zur Herangehensweise und zu den Zwecken dieses Grünbuchs Stellung nehmen?

In Übereinstimmung mit der Kommissionsmeinung erscheint uns vor dem Hintergrund der Finanzkrise eine einfache Unterscheidung in große Unternehmen und KMU für die Zwecke der Untersuchung zu kurz gesprungen. Vielmehr sollte ein abgestufter Maßnahmenkatalog in Betracht gezogen werden. KMU in der klassischen EU-Definition werden an bestimmten Größenordnungen festgemacht. Nach diesem Größenkriterium würden große Unternehmen, die anonyme Kapitalgeber haben oder an der Börse notiert sind, gleichgesetzt mit z.B. großen Familienbetrieben, die üblicherweise Inhaber geführt sind und sich in der Vergangenheit nicht durch Krisen auslösende Rechnungslegung ausgezeichnet haben. Uns erscheint eine Unterscheidung in Unternehmen mit Systemrelevanz (Finanzinstitute im weitesten Sinne), sonstigen Unternehmen von öffentlichem Interesse (sonstige börsennotierte Gesellschaften) und übrige Unternehmen angemessener. Letztere sollten unter dieser Definition als KMU abseits einer Größenklasseneinteilung gelten. In unserer Stellungnahme werden wir diese Einteilung soweit erforderlich zugrunde legen.

(2) Glauben Sie, dass die gesellschaftliche Funktion der Abschlussprüfung in Bezug auf die Richtigkeit von Abschlüssen genauer definiert werden muss?

Ja, es ist notwendig, die Möglichkeiten der Abschlussprüfung in der Öffentlichkeit neu zu definieren. In der Vergangenheit war zu beobachten, dass von Seiten der großen Prüfungsgesellschaften und den teilweise von ihnen beeinflussten Ständevertretungen jeder so genannte Bilanzskandal dazu benutzt wurde, der Abschlussprüfung weitere Aufgaben (z.B. Einschätzung von Zukunftsprognosen) zuzuweisen, die sie sachlogisch nicht erfüllen kann. Hintergrund dieser Aufgabenübernahme war vielleicht auch, kleine und mittlere Prüfungseinheiten (KMP) wegen vermeintlich fehlender Kompetenz für die zusätzlichen Aufgaben aus dem Markt zu drängen. Große Prüfungseinheiten konnten sich auch ohne ernsthafte Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgaben weiterhin so genannte Bilanzskandale leisten, da insbesondere die großen zu prüfenden Unternehmen nur von diesen aufgrund der vorhandenen Kapazitäten geprüft werden können („closed auditor shop“). Der Wegfall von Konkurrenz führt für die übrigen BIG-Prüfer zu weiteren, verbesserten Chancen am Markt. Die Ergebnisse der Diskussion sollten daher nicht darauf hinauslaufen, neue Aufgaben für Abschlussprüfer zu generieren, die lediglich weitere nicht erfüllbare Erwartungen der Öffentlichkeit auslösen und die Glaubwürdigkeit des Berufsstands nicht dienlich sein würden. Ziel einer solchen Diskussion muss neben einer Qualitätssicherstellung auch die realistische Aufgabenzuweisung an die Abschlussprüfung sein.

(3) Glauben Sie, dass das allgemeine Niveau der Prüfungsqualität weiter angehoben werden kann?

Im Gegensatz zu älteren so genannten Bilanzskandalen, die Ergebnisse von sehr persönlichen Mauseheien (ENRON) oder schlichter Dummheit und hoch krimineller Energie (FlowTex) waren, scheinen die geprüften Abschlüsse der Finanzmarktkrise auslösenden Banken nicht ein Problem einer mangelnden fachlichen Qualität, sondern die Akzeptanz von Fehl- oder Falschinformationen in den geprüften Abschlüssen trotz der vorhandenen fachlichen Qualität zu sein. Offensichtlich falsche oder unzureichende Angaben über z.B. finanzielle Verpflichtungen von Banken im Anhang (notes) nach dem deutschen HGB wurden mit einem uneingeschränkten Testat versehen. Unter Berücksichtigung der Grenzkosten einer vielleicht noch zu steigernden hinreichenden Sicherheit sollte daher nicht bei der fachlichen Qualität angesetzt werden, sondern die Nennung der erkannten Risiken durch den Abschlussprüfer muss sichergestellt werden. Insofern kann sich eine Steigerung des Niveaus der Prüfungsqualität nur auf die Konsequenzen eines erkannten falschen Bilanzausweises oder -ansatzes bzw. der Nichtangabe von gesetzlich vorgeschriebenen Angaben beziehen. Abwehrhaltungen zu dieser Diskussion wie der Hinweis auf die Anforderung, das Geschäft der zu prüfenden Unternehmens besser zu verstehen, sind berufsständische Selbstverständlichkeiten die kein gutes Licht auf das Verständnis der Berufsausübung werfen. Auch Hinweise (vgl. Pressemitteilung der deutschen Wirtschaftsprüferkammer (WPK) vom 13.10.2010) in dieser Diskussion, dass eventuell Rechnungslegungsvorschriften schlecht sind, mag stimmen, löst aber nicht das Problem der Nichterfüllung gesetzlicher Angabepflichten.

(4) Sind Sie der Auffassung, dass Abschlussprüfungen Gewissheit über die finanzielle Solidität von Unternehmen verschaffen sollten? Können Abschlussprüfungen einen solchen Zweck erfüllen?

Wie oben angemerkt, wurde der Abschlussprüfung in vielen Bereichen eine Verantwortung zugewiesen, die eigentlich nur durch Übereignung der Betriebe an die Abschlussprüfer sachlich erfüllt werden könnte oder der Abschlussprüfer mindestens als Geschäftsführer agieren müsste. Von der Abschlussprüfung können letztendlich nur Sachverhalte beurteilt werden, die ihren Ursprung in der Vergangenheit haben und für die Zukunft geschätzt werden müssen. Gestatten Sie den Vergleich mit der technischen Untersuchung eines Kraftfahrzeuges: Ein uneingeschränktes Testat über die Funktionsfähigkeit eines Fahrzeuges ist keine Garantie, dass der Fahrer dieses Fahrzeug nach der Untersuchung aus welchen Gründen auch immer an den nächsten Straßenbaum fährt. Will sagen, Abschlussprüfung kann nur nach allen Regeln der Berufsausübung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften einen Ist-Zustand beschreiben und dabei Annahmen über die weitere Entwicklung treffen aber nie eine Garantie dafür abgeben, dass das Unternehmen trotz positiver Prognosen nicht seine finanzielle Solidität verliert. Hier sollte entgegen der mittlerweile von interessierten Kreisen propagierten öffentlichen Erwartungshaltung eine Aufgabenabgrenzung erfolgen, die auch von der EU geleistet werden müsste.

(5) Sollte die verwendete Prüfungsmethode den Nutzern besser erklärt werden, um Erwartungsinkongruenzen vorzubeugen und die Funktion von Abschlussprüfungen zu präzisieren?

In diesem Zusammenhang möchten wir auf Punkt (4) verweisen. Zu beachten ist, das im deut-

schen Recht der Prüfungsbericht (long form report), der üblicherweise nicht für die Öffentlichkeit, sondern für den Aufsichtsrat (Aktiengesellschaft) bestimmt ist, Aussagen zu der Fragestellung macht. Das veröffentlichte Testat enthält keine Präzisierung der Prüfmethode. Da der Adressat des Prüfungsberichtes auch der Gesellschafterkreis der großen Familiengesellschaft oder KMU ist, stellt sich diese Problem lediglich im Verhältnis zur Geld anlegenden anonymen Öffentlichkeit. Und hier ist der Aufsichtsrat gefordert, seine Aufgaben, insbesondere gegenüber den Anlegern, ernsthaft zu erfüllen und auch über wichtige Feststellungen im Prüfungsbericht zu berichten. Der Aufsichtsrat als Organ der Anleger sollte hier stärker in die Pflicht genommen werden. Ob eine Ausweitung des Testats die Erwartungsinkongruenz („Erwartungslücke“) ohne öffentliche Klarstellung der Abschlussprüferaufgabe erfüllen kann, erscheint äußerst zweifelhaft. Zu überlegen wäre, ob im Bereich der systemrelevanten Unternehmen der Prüfungsbericht und die so genannten Management Letter, die im schlechtesten Falle als Exkulpation für die Nichtnennung von Risiken im Prüfungsbericht dienen, der Öffentlichkeit und der Management Letter im Vorwege dem Aufsichtsrat zur Verfügung gestellt werden sollten. Damit würde eine Transparenz geschaffen, die auch im Nachhinein die Abgrenzung der Verantwortung besser ermöglichen würde und die Tätigkeit des Aufsichtsrates ernsthaft unterstützt.

(6) Sollte die „berufsübliche Sorgfalt“ verstärkt werden? Wie könnte dies erreicht werden?

Das fachliche Niveau des deutschen Abschlussprüfers ist zweifelsfrei sehr hoch, die berufsübliche Sorgfalt könnte aber u.a. durch einfache Regularien für die Öffentlichkeit dokumentiert werden: So sollte z.B. ein Prüfungsteam unter der ständigen verantwortlichen Leitung eines Wirtschaftsprüfers stehen und nicht mehr als 10 Prüfungsassistenten einschließlich möglicher Praktikanten umfassen. Dieses wäre ein Ausfluss der berufsständischen Eigenverantwortung, wie er leider nicht immer beobachtet wird, muss allerdings auch bezahlt werden.

(7) Sollte die negative Wahrnehmung eingeschränkter Prüfungsvermerke überdacht werden? Wenn ja, wie?

Eingeschränkte Prüfungsvermerke sollten als das empfunden werden, was sie objektiv sind: Eine vom Abschlussprüfer begründete Feststellung von Mängeln. Da die Einschränkung in den meisten Fällen quantitativ benannt wird, entspricht die Einschränkung im Verhältnis zur Bilanzsumme oder sonstigen Größen letztendlich einem Rating. Auch nur qualitativ oder nicht berechenbare Mängel fügen sich in ein solches Ratingsystem ein. In allen Fällen kann der Adressat des Prüfungsvermerks bei einer sorgfältig begründeten Einschränkung seine eigenen Schlüsse ziehen. Im Falle der strukturierten Finanzprodukte in den Bilanzen der Finanzmarktkrise auslösenden Banken wäre z.B. ein einfacher Hinweis auf die Unmöglichkeit, solche Produkte tatsächlich zu beurteilen zu können (was offensichtlich auch nicht die Schöpfer dieser Produkte konnten) ein sinnvoller Hinweis auf ein Prüfungshindernis gewesen.

Dass die Einschränkung oder Versagung des Prüfungsvermerks allerdings von der zu prüfenden Unternehmung anders gesehen wird, liegt auf der Hand. Die Drohung der Nichtwiederbestellung als Abschlussprüfer in solch einem Fall ist die beobachtbare Konsequenz für den gewissenhaften Abschlussprüfer, auch wenn die Ernennung des Abschlussprüfers bei der Aktiengesellschaft

durch den Aufsichtsrat erfolgt. Da das Risiko der wirtschaftlichen Vernichtung mit der Größe des zu prüfenden Falles wächst, ist von einer umgekehrt proportionalen Bereitschaft der Testateinschränkung auszugehen. Es ist beobachtbar und entspricht den Prüfungserfahrungen bei KMU im unter (1) definierten Sinne, dass insbesondere Eigentümer geführte Unternehmen im Gegensatz zu diesem Verhalten, Einschränkungen überwiegend als Chance und Verbesserungsvorschlag betrachten.

Dieses resultiert auch daraus, dass die KMU bzw. Inhaber geführten Unternehmen keine Abstrafung durch Börsen befürchten müssen, wenn ihre Abschlüsse ehrlich bewertet werden. Insofern ist das Problem überwiegend bei den systemrelevanten Unternehmen und den Unternehmen von öffentlichem Interesse angesiedelt.

Im Übrigen erscheint uns der Hinweis auf privatwirtschaftlich organisierte und abhängige Rating Agenturen im Zusammenhang mit der Finanzkrise nicht zielführend im Sinne einer unabhängigen Abschlussprüfung.

(8) Welche zusätzlichen Informationen sollten externe Interessengruppen erhalten und wie?

Auch diese Fragestellung bezieht sich überwiegend auf systemrelevante Unternehmen und Unternehmen von öffentlichen Interesse: Sämtliche Informationen, die nicht im Jahresabschluss und seinen Bestandteilen enthalten sind, müssen bei KMU und Inhaber geführten Unternehmen im Zweifel den externen Interessengruppen (z.B. finanzierenden Banken, Lieferanten) offen gelegt werden.

Der bisher bestehende Informationsumfang, wie ihn z.B. das deutsche HGB erfordert, erscheint angemessen und ausreichend. Gerade die Informationsflut, die ein IFRS Abschluss bietet, erscheint, auch aufgrund der Kasuistik und teilweise unverständlichen Schlussfolgerungen, auch weil überladen, als nicht zielführend. Weniger wäre auch hier vielleicht mehr. Auch erscheinen ad hoc IFRS Veränderungen der Rechnungslegung vor dem Hintergrund der Finanzkrise nicht als vertrauensbildende Maßnahme.

(9) Besteht ein angemessener regelmäßiger Dialog zwischen den externen Abschlussprüfern, den internen Prüfern und dem Prüfungsausschuss? Wenn nicht, wie lässt sich die Kommunikation verbessern?

Diese Frage können wir für die Prüfung von KMU und Inhaber geführte Unternehmen so beantworten, dass ein ständiger Kontakt mit den verantwortlichen Personen und den Eigentümern besteht. Einer Verbesserung besteht für die Prüfung dieser Unternehmen nach unserer Auffassung nicht.

(10) Sollten Abschlussprüfer Ihrer Auffassung nach Aufgaben im Hinblick darauf übernehmen, die Verlässlichkeit der von den Unternehmen im Bereich CSR ausgewiesenen Informationen zu gewährleisten?

(11) Sollte der Abschlussprüfer den Interessengruppen regelmäßiger Informationen zur Verfügung stellen? Sollte darüber hinaus die zeitliche Lücke zwischen dem Jahresende und dem Zeitpunkt des Prüfungsurteils verkleinert werden?

Bei der Prüfung von KMU und Inhaber geführten Unternehmen ist es üblich, dass wesentliche Prüfungsfeststellungen während der Prüfung mit der Unternehmensleitung oder den Inhabern zeitnah diskutiert werden. Der Prüfer versteht sich auch hier im weitesten Sinne als Berater zum Nutzen des zu prüfenden Unternehmens. In diesem Bereich besteht keine Notwendigkeit, zusätzlich irgendwelche formalen Berichtspflichten einzuführen.

Im Bereich der systemrelevanten Unternehmen oder der sonstigen Unternehmen des öffentlichen Interesses ist es angebracht, sicherzustellen, dass wesentliche negative Erkenntnisse der laufenden Prüfung zeitnah dem künftigen Adressaten des Prüfungsberichtes zur Kenntnis gebracht werden. In Deutschland wäre dieses z.B. der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, wobei entgegen der bisherigen Regelung der gesamte Aufsichtsrat mit einzubeziehen wäre, um mögliche Eigeninteressen des Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterlaufen. Diese Forderung ergeht vor dem Hintergrund, dass oftmals Aufsichtsratsvorsitzende ehemalige Vorstandsvorsitzende sind und nach Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit der Nachfolgevorstand unter ihrem Einfluss ernannt worden sind.

Zu der Zeitfrage ist anzumerken, dass die sich verbreitende Verkürzung der Zeit bis zum Prüfungsurteil („fast close“) nicht dazu geeignet ist, die Zuverlässigkeit der Prüfung zu erhöhen, da eine weitere Verkürzung zu mehr Schätzungen führen muss. Hier ist im Gegenteil darauf hinzuwirken, dass eine gewissenhafte Prüfung nun mal ihre Zeit braucht, auch wenn interessierte Dritte wie z.B. Analysten dieses möglicherweise anders sehen und im Zweifel zur eigenen Absicherung die Haftpflichtversicherung des Abschlussprüfers in Anspruch nehmen können.

(12) Welche anderen Maßnahmen könnten in Betracht gezogen werden, um den Wert von Abschlussprüfungen zu erhöhen?

Um auch gegenüber der Öffentlichkeit die Glaubwürdigkeit einer gewissenhaften Prüfung zu erhöhen, erscheint es uns sinnvoll, im Bereich der systemrelevanten Unternehmen, die in der Finanzkrise durch große staatliche Rettungspakete gestützt wurden, nach innen und außen hin die Prüfungsqualität weiter zu sichern. Durch z.B. die begleitende Aufsicht der Prüfung durch einen weiteren, nicht in Geschäftsbeziehung mit dem zu prüfenden Unternehmens stehenden Abschlussprüfers, könnte solch ein Ansatz umgesetzt werden. Zu überlegen wäre weiterhin, ob diese Lösung nicht für alle Unternehmen mit einem öffentlichen Interesse angestrebt werden sollte.

(13) Wie stehen Sie zur Einführung der ISA in der EU?

(14) Sollten die ISA EU-weit verbindlich vorgeschrieben werden? Wenn ja, sollte für die Übernahme das gleiche Verfahren gewählt werden wie es derzeit bei den International

Financial Reporting Standards (IFRS) angewandt wird? Oder sollte angesichts der weit verbreiteten Nutzung der ISA in der EU alternativ dazu ihre Nutzung weiter durch nicht zwingende Rechtsinstrumente (Empfehlung, Verhaltenskodex) gefördert werden?

(15) Sollten die ISA weiter an die Bedürfnisse von KMU und KMP angepasst werden?

ISA sollten grundsätzlich vorsehen, dass dem Abschlussprüfer nach einem pflichtgemäßen Ermessen eine eigene Prüfungsmethode vorbehalten wird. Auch hier sollte gelten, dass die ISA vom Einfachen zu Komplizierten gehen, also vor der Klammer mit Generalnormen arbeiten, die individuell erfüllt werden können.

(16) Ist die Tatsache, dass der Prüfer vom geprüften Unternehmen bestellt und vergütet wird, problematisch? Welche alternativen Vereinbarungen würden Sie in diesem Zusammenhang empfehlen?

Diese Tatsache ist systemimmanent bei großen Prüfungsmandaten besonders problematisch. Die direkte Vertragsbeziehung kann zu abhängigkeitsbedingten Verwerfungen führen. Eine Auslagerung der Vergütung auf staatliche Stellen mit entsprechenden Ersatz durch die zu prüfende Unternehmung würde diese Problem aber nicht lösen, da dadurch nur eine Verlagerung des Zahlungsweges erfolgen würde. Wir regen an, dass zur Vermeidung möglicher Abhängigkeiten und deren Auswirkungen kein Prüferwechsel für eine bestimmte Zeit erfolgen darf, wenn eine gerichtlich nachprüfbar eingeschränkte oder Versagung des Bestätigungsvermerks erfolgte. Dies führt dazu, dass kritische Prüfer nicht quasi durch Prüferwechsel abgestraft werden können. Die wirtschaftliche Belastung, gerade für kleinere Prüfungseinheiten bei abruptem Mandatswegfall, der in diesem Fall ja sozusagen bei bester Berufsausübung erfolgen würde wenn unangenehme Urteile gefällt werden, wäre somit nicht mehr möglich.

(17) Wäre die Bestellung durch einen Dritten in bestimmten Fällen gerechtfertigt?

Aufgrund der Tendenz, dass im Bereich der auszuschreibenden öffentlichen Prüfungen („öffentliche Unternehmen“) zunehmend die Prüfung an die großen Gesellschaften vergeben werden, erscheint uns die Vergabe durch Dritte, sprich staatliche Stellen, nicht wirklich Problem lösend. Solch eine Lösung wird darauf hinaus laufen, dass eine Vergabe an diese großen Prüfungsgesellschaften zunehmen würde, da diese nun einmal die entsprechende Manpower vorhalten und aufgrund ihrer Struktur mit entsprechenden Referenzlisten punkten können, auch wenn die Prüfer vor Ort keinerlei Erfahrungen mit bestimmten Wirtschaftszweigen haben, sondern die Referenzliste im wahrsten Sinne des Wortes nur auf dem Papier existiert.

Eine staatliche Vergabe könnte nur durch ein prüfendes Aktienprüfungsamt geleitet werden, was aber systemimmanent die bekannten Probleme einer staatlichen Prüfung aufwerfen würde. Wir halten die unter (12) angeregte unabhängige externe Kontrolle, auch über die tatsächlich eingesetzten Ressourcen, bei der Prüfung für einen gangbaren Weg, eine Qualität der Prüfungsergebnisse zu gewährleisten. Der Charme dieser Alternative besteht auch darin, dass mögliche negative Prüfungsergebnisse oder Berichtsbestandteile dem unabhängigen externen Prüfer

„angelastet“ werden können, sodass mögliche Interessenkonflikte zwischen dem zu Prüfenden und der großen Prüfungseinheit auf einen Dritten verschoben werden können. Dies ist natürlich kein Ersatz einer gewissenhaften Prüfung und Berichterstattung durch den Hauptprüfer, mildert aber die menschlich begründete Abstrafung des Hauptprüfers für negative Urteile, da die zu prüfende Einheit sich ja zwei Prüfern gegenüber sieht und so zu einer Verobjektivierung der Prüfungsurteile führt. An dieser Stelle würden wir die Bestellung der externer Prüfer durch Dritte auf Grundlage eines bewussten Zufallsprinzips (z.B. keine gleiche Größenklasse) begrüßen.

(18) Sollten „Daueraufträge“ für Prüfungsgesellschaften zeitlich begrenzt werden? Wenn ja, wie sollte die Höchstdauer eines Prüfungsauftrags aussehen?

Für die Prüfung der unter (1) eingeteilten Unternehmen in systemrelevante bzw. im öffentlichen Interesse stehenden erscheint uns eine zeitliche Begrenzung im Prinzip sinnvoll. Da, wie bereits ausgeführt, nur wenige große Prüfungseinheiten diese Unternehmen prüfen können, kann kein Argument sein, dass Wissen bei einem Prüferwechsel verloren geht. Ein Kreditinstitut ist ein Kreditinstitut, die Prüfung sollte nach dem Selbstverständnis der großen Prüfungsgesellschaften kein Wissensproblem darstellen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass Prüfungen öffentlicher Unternehmen, und seien sie noch so klein im Sinne der EU Größenklasseneinteilung, in Deutschland in den meisten Fällen grundsätzlich nach fünf Jahren einem anderen Abschlussprüfer übertragen werden, was bei dieser Größenordnung und der häufig geringen wirtschaftlichen Bedeutung häufig aus bekannten Gründen sehr kontraproduktiv ist. Von daher halten wir den externen Prüferwechsel auch nur bei den unter (1) dargestellten Unternehmen für sinnvoll

(19) Sollte die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch Prüfungsgesellschaften verboten werden? Sollte ein solches Verbot für alle Prüfungsgesellschaften und ihre Kunden gelten oder nur für bestimmte Typen von Instituten, wie z. B. systemrelevante Finanzinstitute?

Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Abschlüsse der systemrelevanten Finanzinstitute und Unternehmen gerade vor dem Hintergrund der staatlichen Stützungsmaßnahmen zu erhöhen, sollte bei diesen Unternehmen die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen verboten werden. Das von Interessenvertretern der großen Prüfungsgesellschaften vorgebrachte Argument, dass gerade durch die Beratungstätigkeit erbrachten Leistungen die Prüfungsqualität erhöhen, da man ja Bescheid wüsste, öffnet der Kungelei Tür und Tor: Es ist bei der Prüfung dieser Unternehmen von entscheidender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit, dass unabhängige Dritte gerade die Auswirkungen einer Beratungsleistung kritisch prüfen. Für andere Unternehmen des öffentlichen Interesses und KMU sehen wir bei einer ernsthaft eingehaltenen Abgrenzung zur „Selbstprüfung“ keine Notwendigkeit eines Verbots von Beratungsleistungen.

(20) Sollte die Höchstvergütung, die eine Prüfungsgesellschaft von einem einzigen Kunden erhalten darf, reguliert werden?

In Deutschland ist dieses in § 319 Absatz 3 Nr. 4 HGB („30% Grenze“) reguliert.

(21) Sollten für die Transparenz der Abschlüsse von Prüfungsgesellschaften neue Regeln eingeführt werden?

Die Vielzahl an Änderungen in Vorjahren haben zu genügend Transparenz geführt.

(22) Welche weiteren Maßnahmen könnten bei der Governance von Prüfungsgesellschaften ins Auge gefasst werden, um die Unabhängigkeit der Prüfer zu erhöhen?

(23) Sollten alternative Strukturen untersucht werden, um den Prüfungsgesellschaften die Kapitalaufnahme aus externen Quellen zu gestatten?

Es widerspricht dem Gedanken der unabhängigen Berufsausübung des Abschlussprüfers, externe Eigenkapitalquellen zu nutzen. Auch wenn die großen Prüfungsgesellschaften und deren Vertreter von Produktionsbetrieben Abschlussprüfung sprechen, kann es nicht sein, dass die Abschlussprüfung ein beliebiges Investitionsobjekt wird. Abgesehen davon, dass es sicherlich keinen Kapitalgeber gibt, der nur zur Erhöhung der haftenden Kapitalanteile beiträgt aber keinen Einfluss auf die Rentabilität bestimmenden Faktoren, sprich im Zweifel schlankere Prüfung, nehmen möchte, geben wir folgendes zu bedenken: Welchen Eindruck würde denn die Öffentlichkeit bei solch einer Finanzierungsform wahrnehmen? Natürlich, der endgültig gekaufte Abschlussprüfer wäre die öffentliche Wahrnehmung, ich kaufe Deinen und Du kaufst meinen, alles wird gut. Dies kann keine ernsthafte Alternative zu den bisherigen Regelungen sein.

(24) Befürworten Sie die Vorschläge hinsichtlich der Gruppenprüfer? Haben Sie diesbezüglich weitere Anregungen vorzubringen?

Gruppenprüfungen können unter bestimmten Gesichtspunkten eine sinnvolle Alternative sein, wie sie auch bereits beim „joint audit“ durchgeführt werden. Diese Alternative kann aber immer nur die Ausnahme sein, da die letztendliche Verantwortlichkeit, Haftungsfragen, unterschiedliche Arbeitsweisen und Kulturen aufeinander treffen. Wir bezweifeln, dass die Eröffnung weiterer Gruppenprüfungen irgendeinen Einfluss auf das Angebot der Abschlussprüfung hat. Es gibt nun einmal zu prüfende Unternehmen, die nur von einer gewissen Größe geprüft werden können. Wir halten unseren oben genannten Vorschlag zur Beiziehung eines weiteren unabhängigen Prüfers, auch wenn er nur in Stichproben die Prüfungsqualität prüfen kann, für Ziel führend in diesem Zusammenhang.

(25) Welche Maßnahmen sollten ins Auge gefasst werden, um die Integration und die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Prüfungsgesellschaften weiter zu verbessern?

(26) Wie könnte man eine bessere Konsultation und Kommunikation zwischen dem Prüfer großer börsennotierter Gesellschaften und der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde erreichen?

(27) Könnte von der derzeitigen Konfiguration des Audit-Marktes ein systemrelevantes

Risiko ausgehen?

(28) Könnte Ihrer Meinung nach die Schaffung obligatorischer Audit-Konsortien unter Einbeziehung mindestens einer kleineren, systemunrelevanten Prüfungsgesellschaft als Katalysator für die Dynamik des Audit-Markts wirken und kleineren sowie mittleren Prüfungsgesellschaften eine umfassendere Teilnahme im Segment größerer Audits gestatten?

(29) Halten Sie im Hinblick auf die Verstärkung der Struktur der Audit-Märkte einen obligatorischen Prüferwechsel und eine Ausschreibung nach einem bestimmten Zeitraum für angebracht? Wie lang sollte dieser Zeitraum sein?

(30) Wie sollte die Marktverzerrung durch die „Big Four“ gehandhabt werden?

(31) Stimmen Sie zu, dass Notfallpläne, einschließlich der „Auslaufpläne“ („living wills“), eine Schlüsselrolle bei der Beseitigung systemrelevanter Risiken und Ausfallrisiken einer Prüfungsgesellschaft spielen könnten?

(32) Sind die weitergehenden Grundüberlegungen in Bezug auf die Konsolidierung großer Prüfungsgesellschaften in den letzten zwei Jahrzehnten (d. h. globales Angebot, Synergien) nach wie vor gültig? Unter welchen Umständen sollte die Konsolidierung wieder rückgängig gemacht werden?

(33) Wie kann die grenzübergreifende Mobilität der Angehörigen der Prüferbranche am besten angekurbelt werden?

(34) Stimmen Sie einer „maximalen“ Harmonisierung in Verbindung mit einem „Europäischen Pass für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften“ zu? Sollten sie Ihrer Meinung nach auch für kleinere Prüfungsgesellschaften gelten?

Solange in der EU unterschiedliche Rechnungslegungsvorschriften, Steuersysteme, Berichtskulturen u.a. bestehen, erscheint uns die Idee eines Europäischen Passes kontraproduktiv zu einer Qualitätsoffensive der Wirtschaftsprüfung. Auch das im Grünbuch erwartete anheizen des Wettbewerbs durch eine solche Maßnahme erscheint uns sehr kurz gesprungen: Wer soll bei großen und/oder europaweiten Prüfungen als Wettbewerber auf dem grenzüberschreitenden Markt erscheinen? Big Four Frankreich gegen Big Four Deutschland? Die Frage, ob solch ein Pass auch für KMP gelten soll, erscheint uns äußerst kritisch im Sinne einer Gleichstellung aller Größenordnungen. Wir möchten den Eindruck gewinnen, dass das Grünbuch trotz vordergründiger Kritik an den Prüfungsstrukturen der Big Four nicht dazu dienen soll, den KMP endgültig zum Prüfer zweiter Klasse abzustempeln. Aus unserer Erfahrung können wir nur anmerken, dass KMP grundsätzlich in der Lage sind, ihre fachliche Kompetenz ernsthaft einzuschätzen und nicht durch weitere Regularien in eine untere Klasse abgeschoben werden müssen.

(35) Würden Sie anstelle der gesetzlichen Abschlussprüfung ein niedrigeres Dienstleistungsniveau bevorzugen, wie z. B. die „Begrenzte Prüfung“ oder

„Gesetzliche Prüfung“ der KMU-Abschlüsse? Sollte eine solche Dienstleistung davon abhängig gemacht werden, dass ein (interner oder externer) Buchhalter den Abschluss erstellt hat?

In Deutschland gibt es verschiedene Stufen der Abschlusserstellung und -prüfung: Die einfache Erstellung, die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilung, die prüferische Durchsicht und die gesetzlich normierte Abschlussprüfung. Grundsätzlich bedarf die Prüfung einer vom Abschlussprüfer unabhängigen Erstellung. So sinnvoll auch theoretisch mögliche Vereinfachungen der Prüfung, auch im Interesse der zahlenden Mandanten seien mögen, geben wir Folgendes zu bedenken: Nur die gesetzliche Abschlussprüfung in der bisherigen Ausprägung erfüllt die (gestiegenen) Ansprüche Dritter, Prüfungen mit geringeren Prüfungsaussagen werden aufgrund verringerten Haftungsverantwortlichkeiten nicht von den Empfängern akzeptiert werden. Gerade ein Absenken der Prüfungsaussagen kann dazu führen, dass die bisherige Erwartungshaltung an den Abschlussprüfer unverändert bleibt und damit die so genannte Erwartungslücke wächst. Weiter besteht bei der Absenkung des Prüfungsumfanges die Gefahr, dass über eine solche Maßnahme die Zweiklassengesellschaft in der Wirtschaftsprüfung eingeführt wird: Die gerade vom Grünbuch bemängelte Konzentration auf die Big Four Gesellschaften würde durch eine solche Veränderung zementiert, da KMP dann immer weniger vollumfängliche Prüfungen vorweisen könnten.

(36) Sollte es eine Schutzzone geben, wenn es um ein mögliches Verbot der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen für KMU-Kunden in der Zukunft geht?

Wie oben schon ausgeführt, sehen wir die Gefahr für die, auch in der Öffentlichkeit gefühlten Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Bereich von systemrelevanten bei der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen. Im Bereich der von uns definierten anderen Unternehmen erscheint uns aufgrund der beobachteten Auswirkungen ein Verbot von Nichtprüfungsleistungen nicht erforderlich, wobei natürlich Buchhaltungs- und Abschlussarbeiten von diesen Leistungen ausgeschlossen sind.

(37) Sollte eine „Begrenzte Prüfung“ oder „Gesetzliche Prüfung“ an weniger schwerfällige interne Qualitätskontrollregeln und Aufsichtsvorschriften seitens der Aufsichtsbehörden geknüpft werden? Könnten Sie Beispiele nennen, wie diesbezüglich in der Praxis vorgegangen werden sollte?

Wir verweisen auf (35).

(38) Welche Maßnahmen könnten Ihrer Auffassung nach die Qualität der Kontrolle globaler Audit-Marktteilnehmer durch die internationale Zusammenarbeit steigern?